



### Sitzungsniederschrift

Gremium : **Hauptausschuss**  
Sitzungsort : **Großer Ratssaal**  
Sitzungstag : **Montag, 10.10.2011**  
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**  
Sitzungsende : **17:20 Uhr**

#### Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

#### Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker  
Frau Andrea Geiger  
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff  
Herr Daniel Hagemeier  
Herr Peter Hellweg  
Frau Hildegard Hödl  
Herr Winfried Kaup  
Frau Beatrix Koch  
Frau Barbara Köß  
Herr Peter Kwiotek  
Frau Elisabeth Lesting  
Herr Hubert Meyering  
Herr Ralf Niebusch  
Frau Dr. Birgit Schneider  
Frau Manuela Steuer  
Herr Florian Umlauf  
Herr Hans-Gerhard Voelker  
Herr Florian Westerwalbesloh

Vertretung für Herrn Paul Tegelkämper

Vertretung für Herrn Heinz Junkerkalefeld

Vertretung für Herrn J.-Francisco Rodriguez



## Inhaltsverzeichnis

| <b>Öffentliche Sitzung</b>   | <b>Seite:</b> |
|--|---------------|
| 4. Befangenheitserklärungen  | 4             |
| 5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.06.2011   | 4             |
| 6. Bestellung eines Schriftführers<br>Vorlage: B 2011/011/2217   | 4             |
| 7. 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 "Mühlenweg" der Stadt Oelde<br>- Entscheidung über den Änderungsantrag des Vorhabenträgers<br>Vorlage: B 2011/610/2208  | 5             |
| 8. Antrag auf 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113 "Bergelerweg - Sondergebiet - Photovoltaik" der Stadt Oelde<br>A) Einleitungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans<br>B) Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113<br>C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB<br>D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB<br>Vorlage: B 2011/610/2212 | 6             |
| 9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Östlich des Westrickweges" - 2. Vereinfachte Änderung<br>A) Entscheidung über den Änderungsantrag des Vorhabenträgers und Einleitung des Verfahrens<br>B) Öffentlichen Auslegung<br>Vorlage: B 2011/610/2260   | 8             |
| 10. Verschiedenes  | 10            |
| 10.1. Mitteilungen der Verwaltung  | 10            |
| 10.2. Anfragen an die Verwaltung   | 10            |

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Verwaltung.

Er teilt mit, dass Herr Hubert Bleß an der Teilnahme der Sitzung verhindert sei. Herr Paul Tegelkämper werde in der Sitzung durch Herrn Peter Hellweg vertreten, die Vertretung für Herrn J.-Francisco Rodriguez erfolge durch Herrn Florian Westerwalbesloh sowie für Herrn Heinz Junkerkalefeld durch Herrn Hubert Meyering.

Herr Bürgermeister Knop stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung geladen wurde und dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses, die Vertreter der Presse sowie die zuhörenden Bürger und die Vertreter der Verwaltung.

Er teilt mit, dass Herr Hubert Bleß an der Teilnahme der Sitzung verhindert sei. Herr Paul Tegelkämper werde in der Sitzung durch Herrn Peter Hellweg vertreten, die Vertretung für Herrn J.-Francisco Rodriguez erfolge durch Herrn Florian Westerwalbesloh sowie für Herrn Heinz Junkerkalefeld durch Herrn Hubert Meyering.

Herr Bürgermeister Knop stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung geladen wurde und dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

## **Öffentliche Sitzung**

### **4. Befangenheitserklärungen**

Es erklärt sich niemand für befangen.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

### **5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.06.2011**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 27. Juni 2011.

### **6. Bestellung eines Schriftführers Vorlage: B 2011/011/2217**

Herr Bürgermeister Knop berichtet:

Gemäß § 58 Abs. 7 GO NRW ist über die im Hauptausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Hierfür sind Schriftführer vom Hauptausschuss zu bestellen.

Herr Thomas Wulf übernimmt zukünftig die Position des Fachdienstleiters im Fachdienst 201 „Controlling, Beteiligungsmanagement und Konzernabschluss“.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Volker Combrink als Stellennachfolger von Herrn Thomas Wulf zum Schriftführer zu bestellen.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss bestellt einstimmig gemäß § 58 Abs. 7 GO Herrn Volker Combrink zum Schriftführer.

**7. 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96  
"Mühlenweg" der Stadt Oelde  
- Entscheidung über den Änderungsantrag des Vorhabenträgers  
Vorlage: B 2011/610/2208**

Herr Abel berichtet:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 96 „Warendorfer Straße / Mühlenweg“ wurde am 28. Oktober 2006 vom Rat der Stadt Oelde als Satzung beschlossen und ist mit der Bekanntmachung vom 13.10.2006 in Kraft getreten.

Der bisherige Vorhabenträger B&S Gesellschaft für die Vermittlung von Versicherungen und Finanzdienstleistungen mbH hat das Grundstück an die Warendorfer Straße Wohnimmobilien GmbH & Co. KG veräußert, da das ursprüngliche Konzept sich als nicht marktfähig erwiesen hat.

Die Wohnimmobilien Warendorfer Straße GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 25.08.2011 den Antrag auf eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Warendorfer Straße / Mühlenweg“ gestellt, da sie auf dem Grundstück ein Konzept verfolgt, dass von den bisherigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 in einigen Punkten abweicht.

Die zentrale Idee des Projektes ist, für junge auch kinderreiche Familien in zentraler Lage bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Hierzu sollen drei Häuser mit jeweils sechs Einheiten als Mietwohnungen mit Garten oder Balkon errichtet werden.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig folgende Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oelde:

**A) Entscheidung über den Änderungsantrag des Vorhabenträgers und Einleitung des Verfahrens**

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 25.08.2011 zu und beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) das Verfahren zur Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Warendorfer Straße/Mühlenweg“ einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

**1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Warendorfer Straße/Mühlenweg“.**

Die geplanten Änderungen betreffen insbesondere Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen

Nutzung und gestalterische Festsetzungen.

Der Änderungsbereich liegt westlich der „Warendorfer Straße“ zwischen dem „Nordring“ und dem „Mühlenweg“ und umfasst den gesamten Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Warendorfer Straße/Mühlenweg“. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

## **B) Öffentliche Auslegung**

Die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Warendorfer Straße/Mühlenweg“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß [§ 3 Abs. 2](#) Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli. 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß [§ 4 Abs. 2](#) BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach [§ 3 Abs. 1](#) und [§ 4 Abs. 1](#) BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 8. Antrag auf 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113 "Bergelerweg - Sondergebiet - Photovoltaik" der Stadt Oelde**
- A) Einleitungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**B) Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113**  
**C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**  
**D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Vorlage: B 2011/610/2212**

Herr Abel berichtet:

Mit Schreiben vom 19.07.2011 hat Herr Nordhues einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. Mit diesem Verfahren soll die planungsrechtliche Zulässigkeit des baulichen Vorhabens - hier - Photovoltaikanlage als Freiflächenanlage zur Nutzung regenerativer Energie - auf seinen Grundstücken zwischen der BAB A2 und dem Bergelerweg ermöglicht werden. Geplant ist eine Anlage in der Größe von ca. 5 ha.

Hintergrund des Antrages ist das aktuelle EEG 2010 (Energie-Einspeisungsgesetz). Mit dem EEG 2010 wird die bisherige Vergütungspolitik der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bestätigt und weitergeführt. Freiflächenanlagen können jetzt auch innerhalb eines Streifens von 110 Metern vom Fahrbahnrand von Autobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder Schienenwegen, gefördert werden. Diese Flächen werden als durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs als belastet angesehen und damit sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch als weniger wertvoll bewertet. Aus diesem Grund ist die Nutzung dieser Flächen für solare Energiegewinnung sinnvoll und soll dort vermehrt erschlossen werden.

Die PV-Freiflächenanlagen sind keine im Außenbereich privilegierten Vorhaben. PV-Freiflächenanlagen werden auch nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB erfasst. Die

bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert somit grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Entsprechend § 8 Abs. 2, Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Sofern im Flächennutzungsplan keine Sonderfläche dargestellt ist, muss eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet – Fläche für erneuerbare Energien, Photovoltaik“ dargestellt.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig folgende Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oelde:

#### **A) Einleitung des Verfahrens zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde**

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 19.07.2011 zu und beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) das Verfahren zur 17. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch die 17. Änderung soll eine rund 5,0 ha große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche nördlich der Autobahn A 2 als „Sondergebiet – Fläche für erneuerbare Energien, Photovoltaik“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

#### **B) Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 „Bergelerweg – Sondergebiet – Photovoltaik“**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22. 7. 2011 (BGBl. I S. 1509)) das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113 „Bergelerweg – Sondergebiet – Photovoltaik“ einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 113 „Bergelerweg – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde**

Durch diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll der Bereich südlich der Hofstelle Nordhues entlang der BAB A 2 in einer Größe von rund 5 ha als „Sondergebiet – Fläche für erneuerbare Energien, Photovoltaik“ überplant werden. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Oelder Stadtgebietes südlich des Wirtschaftsweges „Bergelerweg“. Die Fläche grenzt im Westen, Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden liegt unmittelbar die Autobahn A 2.

Der Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

|          |                                |
|----------|--------------------------------|
| Flur 109 | Flurstücke 30 tlw. und 31 tlw. |
|----------|--------------------------------|

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

### **C) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113 möglichst frühzeitig zu unterrichten.

### **D) Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Verfahren werden gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Beschlüsse zu A) und B) und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## **9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Östlich des Westrickweges" - 2. Vereinfachte Änderung**

### **A) Entscheidung über den Änderungsantrag des Vorhabenträgers und Einleitung des Verfahrens**

### **B) Öffentlichen Auslegung**

**Vorlage: B 2011/610/2260**

Herr Abel teilt mit:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ wurde am 05. Dezember 2005 vom Rat der Stadt Oelde als Satzung beschlossen und ist mit der Bekanntmachung vom 17.03.2006 in Kraft getreten. Nachdem am 17.09.2007 die 1. Vereinfachte Änderung dieses Planes durch den Rat der Stadt Oelde als Satzung beschlossen wurde, gestaltet sich die Vermarktung auf Teilflächen dieses Plangebietes weiterhin schwierig.

Aufgrund dessen ist der Investor an die Stadt Oelde herangetreten und hat die 2. Vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ mit dem Schreiben vom 31.08.2011 (s. Anlage 1) beantragt.

Inhalt der beantragten Änderungen ist die Erweiterung der Baugrenzen nach Süden und die Verschiebung der Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen nach Westen für einen Teilbereich nördlich der Erschließungsstraße. Betroffen sind hiervon die Parzellen Flur 130, Flurstücke 257 und 242 tlw.

Zur weiteren Darstellung der geplanten Änderungen sind der Änderungsentwurf und der Entwurf der Begründung als Anlage beigefügt.

Eine Anpassung des Durchführungsvertrages ist erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ zu folgen.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig folgende Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oelde:

#### **A) Entscheidung über den Änderungsantrag des Vorhabenträgers und Einleitung des Verfahrens**

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 31. August 2011 zu und beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) das Verfahren zur Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

#### **2. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“.**

Inhalt der beantragten Änderungen ist die Erweiterung der Baugrenzen nach Süden und die Verschiebung der Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen nach Westen für einen Teilbereich nördlich der Erschließungsstraße

Der Änderungsbereich liegt zwischen der „Salzmannstraße“, dem „Westrickweg“ und der „Gronowskistraße“ und umfasst die Parzellen Flur 130, Flurstücke 257 und 242 tlw. Der Änderungsbereich ist auch dem als Anlage beigefügten Planentwurf zu entnehmen.

#### **B) Öffentliche Auslegung**

Die 2. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß [§ 3 Abs. 2](#) Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß [§ 4 Abs. 2](#) BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach [§ 3 Abs. 1](#) und [§ 4 Abs. 1](#) BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**10. Verschiedenes**

**10.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**10.2. Anfragen an die Verwaltung**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Karl-Friedrich Knop  
Vorsitzender

Heike Beckstedde  
Schriftführerin